

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Fest

per E-Mail: windenergieerlass@mwide.nrw.de

Ihr Schreiben vom
12.09.2017

Ihr Zeichen
VII-6 WEA-Erl. 2017

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 43-02.11 LEG /09.17

Verbändebeteiligung zur Änderung des Windenergieerlasses 2015 hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände LNU und NABU zum Entwurf des Änderungserlasses zum Windenergieerlass vom 12.09.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Fest,

sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) nehmen wir zum oben genannten Änderungserlass zum Windenergieerlass wie folgt Stellung.

Die Naturschutzverbände möchten zunächst erneut auf ihre Stellungnahme¹ zur letzten Änderung des Windenergieerlasses im Jahr 2015 hinweisen und bedauern, dass mit dem geplanten Änderungserlass nicht die Möglichkeit einer vollständigen Überarbeitung des Windenergieerlasses 2015 genutzt wird und die Anregungen und Bedenken der Naturschutzverbände aus der oben genannten Stellungnahme nach wie vor keine Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die Bedenken hinsichtlich der Vorgaben für die Regionalplanung und zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen. Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die Abschnitte zur Eingriffsregelung und zu den Landschaftsschutzgebieten. Daher wird diese Stellungnahme weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten.

¹ Stellungnahme von Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (Stand 18.05.2015) vom 25.06.2015 (s. aktuelle Meldung vom 29.06.2015 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>))

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Anna Ebbighausen
Stephanie Rebsch

Datum
23. Oktober 2017

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Zu den im Entwurf des Änderungserlasses zum Windenergieerlass vom 12.09.2017 durchgeführten Änderungen gegenüber dem Windenergieerlass in seiner gültigen Fassung vom 04.11.2015 nehmen die Naturschutzverbände im Detail nachfolgend Stellung.

Präambel

Die Naturschutzverbände vermessen die Darstellung von konkreten Ausbauzielen der Landesregierung für das "Gelingen der Energiewende". Perspektivisch sollte der Energiebedarf bis zum Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Naturschutzverbände setzen sich – die Ausschöpfung der Möglichkeiten von Energieeinsparung, Erneuerbare-Energien-Mix, Repowering vorausgesetzt – für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie in NRW ein. Sie fordern daher untergesetzliche Konkretisierungen der planungs-, zulassungs- und naturschutz-rechtlichen Vorgaben, die darauf gerichtet sind, die in der Planungs- und Zulassungspraxis auftretenden Konflikte zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren. Dazu sind den Prinzipien der Umweltvorsorge und der Konfliktvermeidung Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Fortschreibung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV/ LANUV, Fassung vom 12.04.2017) vom 11.05.2017 und das ihr angehängte "Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017)" hinweisen (s. Anlagen). Da der Änderungserlass auch auf den genannten Leitfaden verweist und zurückgreift, kommen die damit verbundenen Mängel leider auch in diesem Änderungserlass zum Tragen.

Der in der Präambel angesprochene "angemessene" Natur- und Landschaftsschutz kann mit dem vorgelegten Änderungserlass leider ebenso wenig erreicht werden wie mit dem Windenergieerlass 2015². Aus Sicht der Naturschutzverbände sind hierzu mit der vorgelegten Änderung nicht alle "im Windenergieerlass umsetzbaren Anpassungen vorgenommen" worden, dahinter bleibt man leider zurück. Somit kann durch die geplanten Änderungen unseres Erachtens auch die von der Landesregierung angestrebte Erhaltung der "Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie" nicht erreicht werden.

² Im Einzelnen dazu s.u. und Stellungnahme von Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (Stand 18.05.2015) vom 25.06.2015 (s. aktuelle Meldung vom 29.06.2015 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>)).

Kapitel 1.1 Informationsquellen

Die genannten von der Landesregierung bereitgestellten Informationsquellen führen bedauerlicher Weise zu einer "Steuerung des Windenergieausbaus", die zu großen Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz führt³. Für eine effektive Steuerung der Windenergie im Sinne eines naturverträglichen Ausbaus weisen wir an dieser Stelle erneut auf die grundlegende Forderung der Naturschutzverbände hin, auf Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen und damit bereits auf dieser gesamträumlichen Ebene Konflikte frühestmöglich zu erkennen und zu vermeiden⁴.

Kapitel 1.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Wir verweisen auf die Ausführungen in der Stellungnahme⁵ der Naturschutzverbände zum Windenergieerlass 2015 zur Beteiligung von Öffentlichkeit und Naturschutzverbänden, die wir hiermit erneut geltend machen. Denn die Anregungen hierzu werden auch im vorgelegten Änderungserlass nicht vollständig berücksichtigt.

Dies verwundert umso mehr, da die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände am sogenannten Screening und Scoping in immissionschutzrechtlichen Verfahren durch den Erlass des MKULNV vom 10. April 2017 (V-2) „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – Beteiligung der Naturschutzverbände beim Screening und Scoping“ inzwischen geregelt wurde und damit mittlerweile für alle Genehmigungsbehörden verbindlich vorgeschrieben ist. Auf die aktuelle Erlasslage muss in einem Änderungserlass zum Windenergieerlass 2015 unbedingt hingewiesen werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Naturschutzverbänden in den Planungs- und Zulassungsverfahren sollte dieser Aspekt nicht unter dem Punkt „Allgemeine Hinweise“ gefasst, sondern in einem eigenen Abschnitt des Erlasses behandelt werden.

³ Siehe dazu: die in Fußnote 2 genannte Stellungnahme; Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zur Fortschreibung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV/ LANUV, Fassung vom 12.04.2017) vom 11.05.2017; Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017).

⁴ Siehe dazu: Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 25.06.2013) vom 27.02.2014 (zu Kapitel XI.3) (s. aktuelle Meldung vom 28.02.2014 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>)).

⁵ die in Fußnote 2 genannte Stellungnahme

Die Naturschutzverbände empfehlen ferner die Aufnahme eines Hinweis‘ auf das nach § 20 UVPG einzurichtende zentrale Internetportal und die für Nordrhein-Westfalen getroffene Übergangslösung (vgl. Schreiben des MULNV vom 28. August 2017 zur Einführung der Übergangslösung für ein zentrales UVP-Internetportal gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG), wonach bestimmte Informationen zu uvp-pflichtigen Vorhaben im Internet zugänglich zu machen sind. Zu den an zentraler Stelle zu veröffentlichenden Informationen zählt insbesondere die Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, § 19 Abs. 1 UVPG, sowie die in § 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG aufgeführten Unterlagen.

Kapitel 3.1 Landesplanung

Der ergänzte Hinweis, dass z. B. aufgrund von fachrechtlichen Vorgaben zum Landschafts- und Artenschutz von den Mindest-Flächengrößen des LEP abgewichen werden kann, wird von den Naturschutzverbänden begrüßt.⁶

Wir weisen an dieser Stelle wieder auf die grundlegende Forderung der Naturschutzverbände nach einer effektiven regionalplanerischen Steuerung durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten hin (s. o.).⁷

Kapitel 3.2 Regionalplanung

Kapitel 3.2.1 Allgemeines

Der Entwurf des Änderungserlasses trifft nach wie vor keine Festlegungen für den Träger der Regionalplanung, ob und wenn ja, welche Bereiche für die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht in Betracht kommen. Die Ausführungen in Kapitel 8 des Windenergieerlasses benennen weiterhin nur die fachgesetzlichen Schutzkategorien, nicht jedoch die für die Regionalplanung relevanten Bereichskategorien. Entsprechende Vorgaben und Ausführungen sind aus Sicht der Naturschutzverbände von einem Windenergieerlass jedoch zu erwarten, die in der Regionalplanung zu beachtenden „harten“ und „weichen“ Tabubereiche/ -kriterien für die Festlegung von

⁶ Vgl. hierzu Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 25.06.2013) vom 27.02.2014 (zu Kap. XI.3) (s. aktuelle Meldung vom 28.02.2014 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>)).

⁷ Vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 25.06.2013) vom 27.02.2014 (zu Kap. XI.3).

Vorranggebieten sind zu benennen.⁸ Dies wird gerade auch erforderlich vor dem Hintergrund des Verweises in den Erläuterungen zu Ziel 10-2-2 des Landesentwicklungsplans, dass sich „weitere Ausführungen“ dazu im Windenergieerlass finden.

Bezüglich der textlichen und zeichnerischen Darstellungen in den einzelnen Regionalplänen möchten wir auf die jeweiligen Stellungnahmen der Naturschutzverbände zu den Fortschreibungen der Regionalpläne Arnsberg, Münsterland und Düsseldorf hinweisen.

Kapitel 3.2.4 Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG

Kapitel 3.2.4.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist

Es ist unverständlich, warum an dieser Stelle das Ziel 7.3-1 des LEP NRW nur verkürzt dargestellt wird bzw. Teile davon sogar aus dem gültigen Windenergieerlass 2015 herausfallen sollen. Es fehlen die folgenden (und wichtigen) Zielvorgaben:

"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist"

Diese Vorgaben sollten im vorgelegten Änderungserlass ergänzt werden – auch wenn aus Sicht der Naturschutzverbände diese Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zu unbestimmt sind. Daher verweisen wir ergänzend auf unseren Textvorschlag für eine zutreffendere Beschreibung des Ziels aus der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Windenergieerlass 2015⁹.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass über Regelungen zur Inanspruchnahme von Waldflächen im Speziellen erst im Rahmen der durch die Landesregierung geplanten Änderung des LEP NRW beraten und entschieden wird, wenn es um die Konkretisierung/ Erläuterung der erheblichen Beeinträchtigung der „wesentlichen Funktionen des Waldes“ (s. Ziel 7.3-1) geht. Die Naturschutzverbände können an dieser Stelle

⁸ Siehe dazu: Stellungnahme von Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (Stand 18.05.2015) vom 25.06.2015 (s. aktuelle Meldung vom 29.06.2015 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>)).

⁹ Stellungnahme von Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (Stand 18.05.2015) vom 25.06.2015 (s. aktuelle Meldung vom 29.06.2015 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>)).

aber bereits auf nachfolgend zitierte Ausführungen ihres gemeinsamen Positionspapiers¹⁰ hinweisen:

"Aber auch andere Waldgebiete (einschließlich Windwurfflächen, sonstige Lichtungen und Waldränder, auch Waldmosaikflächen aus Nadelholzflächen und Laubwaldinseln) können wertvolle Habitatbestandteile für Fledermäuse darstellen. In diesen Bereichen ist mit einer Vielzahl von Arten und einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen; somit sind Bereiche mit entsprechender Lebensraumausstattung auch besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen. Solche Flächen sollten bei der ersten Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen (vgl. auch ROELEKE et al. 2016)."

Kapitel 4 Bauleitplanung

Kapitel 4.3 Konzentrationsflächen im FNP

Kapitel 4.3.3 Differenzierung nach harten und weichen Tabuflächen

vgl. Ausführungen zu Kapitel 8.2.2.5

Kapitel 5.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wird begrüßt, dass die Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPMoG) aufgegriffen werden, insbesondere der Hinweis auf die Legaldefinition des Begriffs einer „Windfarm“, § 2 Abs. 5 UVPG.

Trotz der Begriffsbestimmung bleibt es weiterhin erforderlich, im Einzelfall zu beurteilen, ob aufeinandertreffende Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Die Ausführungen im Änderungserlass-Entwurf dazu, dass neben einer Beurteilung anhand typisierender Bewertungsvorgaben z. B. Abstellen auf eine Entfernung von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers, Anlagenhöhe oder auf den geometrischen Schwerpunkt der von den Anlagen umrissenen Fläche, aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände auch eine Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP- und Immissionsschutzrechts geboten ist, sind unzureichend. So soll die vorgegebene ausschließliche Anwendung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" – in der jeweils gültigen Fassung – dazu führen, dass fachlich begründbare Einschätzungen, dass Artvorkommen in räumlicher Nähe/ im Einwirkungsbereich der geplanten Windkraftanlage betroffen sein können, nicht zur Geltung kommen dürfen, wenn die Abgrenzung des Einwirkungsbereichs nicht

¹⁰ Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017).

auf der Grundlage der Tabelle in Anhang 2 des Leitfadens vorgenommen wurde. Die Einschätzungsprärogative, die den Behörden in Bezug auf die Zugriffsverbote einen Beurteilungsspielraum einräumt, ist jedoch gerade daraus gerechtfertigt, dass trotz fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse ein gegensätzlicher Meinungsstand besteht und es daher momentan an eindeutigen ökologischen Erkenntnissen fehlt und die fachlichen Beurteilungsmaßstäbe folglich nicht abschließend festlegbar erscheinen.

Hinsichtlich der generellen Ausführungen zum Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" sowie zur Anwendung der Empfehlungen des sogenannten Helgoländer Papiers verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Fortschreibung des Leitfadens (Fassung vom 12.04.2017) vom 11.05.2017 und das ihr angehängte "Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017)". Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015) als fachliche Mindestanforderungen für WEA-Planungen gelten, dem originären Gedanken der Abstandsempfehlungen (Ausschluss- und Prüfbereich) des Helgoländer Papiers sollte Rechnung getragen werden. Dies leistet der oben genannte Leitfaden aktuell nicht.

Der Anwendungsbereich des Leitfadens bezieht sich allein auf die artenschutzrechtlichen und habitatschutzrechtlichen Prüferfordernisse. Daher stößt es auf größte Bedenken, dass bezüglich der Entscheidung, ob im Zusammenhang stehende Einzelanlagen als „Windfarm“ zu beurteilen sind, „abschließend“ auf diesen Leitfaden abzustellen ist und andere natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse, beispielsweise die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, nicht als sachgerechte Anhalte angesehen werden dürfen. Die verordnete ausschließliche Anwendung des Leitfadens ist weder geboten noch mit dem Vorsorgegebot des UVPG vereinbar und kann im Einzelfall zu fehlerhaften Entscheidungen über das UVP-Erfordernis führen. Es ist in diesem Zusammenhang außerdem sehr bedauerlich, dass die Forderung der Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme zur Fortschreibung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" nach einer Klarstellung, dass der Radius des Untersuchungsgebiets an der Entfernung zum Turm plus Rotorradius bemessen werden muss, in diesem Änderungserlass genau ins Gegenteil verkehrt wird.

Hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 6, erster Absatz, des Änderungserlass-Entwurfs wird davon ausgegangen, dass die Fallkonstellation in § 9 UVPG angesprochen werden soll (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben). Insofern sind die Ausführungen zu „Vorbelastung und Umweltauswirkungen der neu beantragten Anlagen ...“ unverständlich. Gleiches gilt für die Aussage, dass Anträge (für Anlagen) unberücksich-

tigt bleiben, die zeitlich erst gestellt worden sind, nachdem die Antragsunterlagen vollständig eingereicht worden sind.

Es wird weiterhin eine Klarstellung erbeten, was mit „ganz bestimmten UVP-Schutzgütern (z. B. Tiere ...)“ gemeint ist, also, welche weiteren UVP-Schutzgüter zu würdigen sind.

Es wird ferner angeregt, einen Hinweis auf die Möglichkeit des Vorhabenträgers, die Durchführung einer UVP beantragen zu können, vgl. § 7 Abs. 3 UVPG, aufzunehmen; dies für den Fall, dass eine UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG durchzuführen wäre.

Da das Kapitel 5.1.2 zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Gesamten neu gefasst wird, bitten wir abschließend erneut um Berücksichtigung unserer Ausführungen dazu in der Stellungnahme¹¹ zum Windenergie-Erlass 2015. Auch sollte bei der Neufassung dieses Kapitels die Möglichkeit genutzt werden, mit dem Windenergieerlass Regelungen zum Umgang mit dem Vorkommen windenergiesensibler Arten im Rahmen der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung zu treffen.

Kapitel 7.1 Überwachung

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass beabsichtigt ist, umfassender als bisher die fachgesetzlichen und ordnungsrechtlichen Pflichten zur Überwachung des Baus und Betriebs von Windkraftanlagen zu beleuchten und sich dabei insbesondere mit den Pflichten der Behörden zu befassen für den Fall, dass sich nach der Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlage nachträglich besonders geschützte Arten im (künftigen) Einwirkungsbereich der Anlage angesiedelt haben. Das vorgelegte Rechtsgutachten zum Umgang mit der nachträglichen Ansiedelung von europarechtlich geschützten Arten im Umfeld genehmigter Vorhaben, vorgelegt von Rechtsanwälten Füßer & Kollegen, Leipzig im Juli 2017, bietet hierfür eine gute Orientierung. Im Änderungserlass sollen – verständlicherweise und der Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen geschuldet – nur zusammenfassend die rechtlichen Einschätzungen dargestellt und den für die Überwachung zuständigen Behörden Entscheidungs- und Handlungsspielräume aufgezeigt werden.

Es fällt jedoch auf, dass die zusammenfassende Wiedergabe des Rechtsgutachten nicht nur kurz, sondern in bedenklicher Weise verkürzend erfolgt: So ist die Darstellung auf Seite 10 (oben) des Änderungserlasses, dass im Fall nachträglicher Ansiedelung nach Baubeginn und Inbetriebnahme der WEA „...Tötungen etc. in Folge des nachträglichen Einwanderns regelmäßig zu keinem Verstoß gegen die artenschutz-

¹¹ Stellungnahme von Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (Stand 18.05.2015) vom 25.06.2015. (s. aktuelle Meldung vom 29.06.2015 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>)).

rechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG/Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL“ führen, nicht zutreffend. Würde diese Darstellung zutreffen, wären die weiteren Ausführungen entbehrlich!

Auch die Ausführungen, dass der artenschutzrechtliche Konflikt nachträglich auch deshalb entstanden sein kann, weil Dritte entsprechende Habitatstrukturen geschaffen haben (z. B. Anlage von künstlichen Nisthilfen innerhalb des Gefahrenbereichs) und diese als Handlungsstörer zur Gefahrenabwehr mit einer naturschutzbehördlichen Anordnung zur Beseitigung der betreffenden Habitatstruktur herangezogen werden können, gibt die (rechtlichen) Einschätzungen eines gebotenen behördlichen Einschreitens nicht zutreffend wieder. Im Rechtsgutachten (vgl. S. 40) wird hierzu ausgeführt, dass in diesen Fällen *„regelmäßig vorrangig auf Umsiedlungen oder Maßnahmen zur Habitatgestaltung zurückzugreifen (ist), mit denen die Tiere motiviert werden, den Gefahrenbereich wieder zu verlassen bzw. zu meiden, als die erteilte Genehmigung zu widerrufen und/ oder entsprechende Anordnungen, z. B. Abschaltungen gegen den Anlagenbetreiber zu treffen.“* Diese Maßnahmen können – unter bestimmten Voraussetzungen – dann dem Dritten auferlegt werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände liegt im Fall einer Maßnahme (naturschutzrechtliche Anordnung/ immissionsschutzrechtlicher (Teil-) Widerruf) eine Ermessensausübung zugunsten des Anlagenbetriebs und gegen die Abschaltung allenfalls vor, wenn die Anlagen in Konzentrationszonen/ Vorranggebieten liegen; jedenfalls keine entsprechende – die Natur- und Artenschutzbelange überwiegende – Ermessensausübung im Fall von Einzelanlagen außerhalb von Konzentrationszonen/ Vorranggebieten für Windenergie.

Die Naturschutzverbände sprechen sich für eine differenzierte Darstellung der behördlichen Zuständigkeiten im Fall eines Einschreitens – Genehmigungsbehörde oder Naturschutzbehörde – und der Handlungsmöglichkeiten, ausgehend von den fachgesetzlichen und naturschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen, auf der Grundlage des vorliegenden Rechtsgutachtens aus; hierzu gehört auch die als erforderlich angesehene Hilfestellung für das Abfassen von Nebenbestimmungen zur Genehmigung.¹²

Kapitel 8.2.1 Immissionsschutz

Es wird begrüßt, dass man mit der neu hinzukommenden Formulierung im Änderungserlass *„bei der Bemessung der dem Vorsorgegrundsatz dienenden weichen Tabuzonen [...] Abstände daran orientieren, dass schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden“* dem Vorsorgeansatz Rechnung trägt. Wir würden dann jedoch in der Konse-

¹² Vgl. dazu bereits Ziff. 9.2. Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017)).

quenz erwarten, dass diese vorsorgeorientierte Empfehlung auch in anderen Bereichen wie dem Arten- und Habitatschutz zur Anwendung kommt.

Die im Änderungserlass vorgenommene modellhafte Umsetzung des Vorsorgeansatzes überzeugt jedoch nicht. Zudem bestehen erhebliche Zweifel daran, dass es sich hierbei um eine „typische Fallgestaltung“ handelt.

Kapitel 8.2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Naturschutzverbände bedauern, dass ihre erheblichen Bedenken zum Kapitel 8.2.2.1 des Windenergieerlass 2015 aus ihrer Stellungnahme dazu nicht berücksichtigt wurden. Wir verweisen daher erneut auf die entsprechende Stellungnahme¹³ der Naturschutzverbände und heben an dieser Stelle noch einmal hervor, dass die Höhe des Ersatzgeldes nach dem Windenergieerlass völlig unzureichend und die Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen auf Ersatzzahlungen schlichtweg unzulässig ist.

Kapitel 8.2.2.5 Landschaftsschutzgebiete

Wir verweisen auf die Stellungnahme¹⁴ der Naturschutzverbände zum Windenergieerlass 2015 und machen die erheblichen Bedenken erneut geltend. Aus Sicht der Naturschutzverbände muss der Windenergieerlass darauf hinwirken, dass – soweit sich das im jeweiligen Einzelfall so darstellt¹⁵ – die Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen und Landschaftsschutz auch klar benannt wird und sich dann der Landschaftsschutz auch durchsetzt. Beispielsweise muss dies unbedingt der Fall sein, wenn Flächen betroffen sind, die lediglich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, jedoch faktisch NSG-würdig sind.

¹³ Stellungnahme von Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (Stand 18.05.2015) vom 25.06.2015 (s. aktuelle Meldung vom 29.06.2015 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>)).

¹⁴ Stellungnahme von Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (Stand 18.05.2015) vom 25.06.2015.

¹⁵ Hierzu sei auf folgende Textpassage aus der genannten Stellungnahme verwiesen: „In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen. Dieser kann sich nach § 26 Abs. 1 BNatSchG im Schutzzweck auf verschiedene Ziele (Naturhaushalt, Landschaftsbild/Kulturlandschaft, Erholung) stützen. Im Hinblick auf diese den besonderen Schutzzwecken dienenden Verbote ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zwar nicht vollkommen ausgeschlossen, dürfte aber die Ausnahme sein.“

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die geplanten inhaltlichen Änderungen hinsichtlich der Entscheidung über das überwiegende öffentliche Interesse des Windenergieausbaus bzw. des Landschaftsschutzes nicht allein in Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Befreiung vorgenommen werden, sondern in Bezug auf alle dargestellten rechtlichen Optionen zum Umgang mit dem generellen Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten/ der Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck Anwendung finden.

Es wird dringend empfohlen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Fiktion der – hier interessierenden – gesetzlichen Regelung in § 20 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG, die das Verhältnis Bauleitplanung zu Landschaftsplanung betrifft, überhaupt nur eintreten kann, wenn die „Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches“ diese Rechtswirkung im Sinne einer Ausschlusswirkung auch entfalten. (Auch) Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB sind mit der naturschutzrechtlichen Regelung planungsrechtliche Unwägbarkeiten verbunden, die insbesondere daraus resultieren können, ob der aufgestellte oder geänderte Flächennutzungsplan tatsächlich die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entfaltet. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verlangt die Rechtsprechung ein umfangreich zu erstellendes planerisches Gesamtkonzept. Die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen¹⁶, die dazu bereits ergangen sind, zeigen, dass nicht jede Darstellung, der eine Gemeinde diese Ausschlusswirkung zuweist, diese Rechtswirkung auch entfaltet. Die Regelung des § 20 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG kann dazu führen, weitere Fehleinschätzungen sowie fehlerhafte Abwägungen zu generieren. Es steht zu befürchten, dass vornehmlich eine Abstimmung mit dem Träger der Landschaftsplanung über ein Unterlassen seines Widerspruchs angestrebt wird, statt in der fachlich und rechtlich gebotenen Weise in Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten von naturschützenden Verboten hinein zu planen, um eine zutreffende Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen vornehmen zu können. Bezüglich der grundlegenden Bedenken der Naturschutzverbände zur weiteren Aufweichung von Unterschutzstellungen durch Landschaftsplan durch die Regelung in § 20 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände verwiesen.¹⁷

¹⁶ Siehe nur OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013, Az: 2 D 46/12 NE, mit dem das Gericht die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Büren für unwirksam erklärt hat.

¹⁷ Ziff. 3 der Gemeinsamen Stellungnahme von BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW vom 23.5.2016 zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften, Gesetzesentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/11154 (s. aktuelle Meldung vom 1.06.2016 auf der Internetseite des Landesbüros des Naturschutzverbände (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>)).

Kapitel 8.2.3.2 Wasserschutzgebiete

Die Naturschutzverbände nehmen zur Kenntnis, dass die Streichung der Vorgabe, für die Bauleitplanung sei die WSZ III jedenfalls nicht als harte Tabuzone einzuordnen, beabsichtigt ist. Die Naturschutzverbände regen in diesem Zusammenhang an klarzustellen, dass – auch - die Betroffenheit von WSZ III bereits auf der Ebene der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen ist und die WSZ III daher mindestens als weiche Tabuzonen in den Planungsprozess einzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen

—
gez.
Anna Ebbighausen

gez.
Stephanie Rebsch

Anlagen

—
Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände zur Fortschreibung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 11.05.2017

Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017)“ mit 7 Anlagen